

Satzung

für die „Feuerwehrkameradschaft Lavesum e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrkameradschaft Lavesum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Haltern am See - Lavesum.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgaben
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendgruppe Lavesum der Jugendfeuerwehr Haltern am See zu fördern,
 - e) die Kameradschaft in der Löscheinheit Lavesum zu fördern,
 - f) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
- 2) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und

Aufwendungen.

- 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 7) Der Verein trifft keine Entscheidungen über Themen aus Aufgaben- und Verantwortungsbereichen des Löscheinheitsführers oder seines Stellvertreters. Der Verein ist rechtlich nicht die Löscheinheit Lavesum der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- 1) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung der Löscheinheit Lavesum,
- 2) den Feuerwehranwärtern der Einsatzabteilung der Löscheinheit Lavesum,
- 3) den ehemaligen Mitgliedern der Einsatzabteilung der Löscheinheit Lavesum (Ehrenabteilung),
- 4) Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als aktive Mitglieder oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 2) Mitglieder der Ehrenabteilung können solche Personen werden, die Mitglieder der Einsatzabteilung gewesen sind und aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besonderer Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Monats mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu

leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- 1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- 2) durch freiwillige Zuwendungen,
- 3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) Mitgliederversammlung,
- 2) der geschäftsführende Vorstand,
- 3) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit 14-tägiger Frist durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 2) Wahl des Vorstandes
- 3) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung der Haushaltsplanung,
- 4) Genehmigung des Jahresberichts,
- 5) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- 6) Wahl von zwei Kassenprüfern
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4) Wahlen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die

Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

- 5) Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem 1. Schriftführer und Kraft Amtes
 - e) dem Löscheinheitsführer der Löscheinheit Lavesum zusammen.

Je zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- 2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem 2. Schriftführer
 - c) dem 1. Beisitzer
 - d) dem 2. Beisitzer und Kraft Amtes
 - e) dem stellvertretenden Löscheinheitsführer der Löscheinheit Lavesum
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart der Lavesumer Gruppe zusammen. Über personelle Ergänzungen, Änderungen und über die Anzahl der Beisitzer im erweiterten Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Für den Fall einer Nachwahl gilt die Wahl nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

Mit Inkrafttreten der Satzung beginnt die erste Amtsperiode für den Vorsitzenden, den 1. Beisitzer, den Rechnungsführer und den 2. Schriftführer im Jahr 2012.

Für den stellvertretenden Vorsitzenden, den 2. Beisitzer und den 1. Schriftführer beginnt die erste Amtsperiode im Jahr 2012, die zweite Amtsperiode abweichend von Satz 1 im Jahr 2014.

- 4) Der Vorstand hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands abgegeben.

§ 14 Rechnungswesen und Kassenprüfung

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Haltern am See, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.02.2012 in Kraft.